

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Gesellschaft für Systemische Therapie und Beratung (GST GmbH) für Psychologische Psychotherapeuten (PP)

1. Ausbildungsordnung

1.1 Ziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die praxisnahe und patientenbezogene Vermittlung von Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und der vertieften Ausbildung in Systemischer Therapie. Das Ausbildungsprogramm der GST berücksichtigt die geltenden Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes für die Qualifizierung zum Psychologischen Psychotherapeuten. Auf der Grundlage dieser Ausbildung sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, um eigenverantwortlich und selbständig Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, durchführen zu können. Die Ausbildung dient als Voraussetzung zur Erlangung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut für den Bereich Systemische Therapie. Die Ausbildung bezieht sich auf den § 8 des Psychotherapeutengesetzes sowie auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18.12.1998. Sie umfasst mindestens 4200 Ausbildungsstunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit, einer theoretischen Ausbildung, einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt. Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab. Die GST bietet eine berufsbegleitende Ausbildung über mindestens 3 Jahre an.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind in § 5 PsychThG geregelt. Formale Zulassungsvoraussetzungen sind:

- ein im Inland abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Psychologie unter Einschluss des Faches Klinische Psychologie

- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie unter Einschluss des Faches Klinische Psychologie

Nach der erfolgten Bewerbung zur Ausbildung wird das Zulassungsverfahren eröffnet. Der Ausbildungsausschuss bzw. eine von ihm dazu berufene Kommission befindet über die Zulassung der Bewerber zur Ausbildung. Dazu werden Bewerbungsgespräche durchgeführt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung. Nach der endgültigen Zulassung (positive Entscheidung auf beiden Seiten) wird ein Ausbildungsvertrag für die Dauer der Ausbildung geschlossen.

1.3 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung ist schriftlich an die GST zu richten. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Ausgefülltes Anmeldeformular
- Tabellarischer Lebenslauf mit beruflicher Entwicklung
- Lichtbild
- Kopie der Diplomurkunde und des Diplomzeugnisses
- Polizeiliches Führungszeugnis

1.4 Ausbildungsorganisation

Die Ausbildungsgänge werden über den vollen Zeitraum der Ausbildung von einer Lehrgangsführung begleitet und in Kooperation mit weiteren Institutionen durchgeführt, so dass die berufspraktische Umsetzung der theoretischen Inhalte ermöglicht wird. Die theoretische Ausbildung (Seminare, Vorlesungen, praktische Übungen) findet in Berlin statt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten. Sie sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 18.12.1998 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 83 festgelegt. Grundsätzlich werden alle Ausbildungsinhalte zur praktischen Tätigkeit und zur praktischen Ausbildung in kooperierenden klinischen und ambulanten Einrichtungen organisiert. Sie stellen den wesentlichen Teil der Psychotherapieausbildung dar, insbesondere die unmittelbare Patientenbehandlung unter Supervision. Die Erreichbarkeit von Patienten, Behandlern und Supervisoren muss gegeben sein. Die theoretische Ausbil-

derung und die Selbsterfahrung erfolgen in den Institutsräumen der Gesellschaft für Systemische Therapie und Beratung und im Seminarhaus Neu Schönau. Dazu finden dreitägige Blockveranstaltungen statt. Jede Blockveranstaltung beinhaltet 30 Ausbildungsstunden. Insgesamt finden im Rahmen der theoretischen Ausbildung 21 Blockveranstaltungen über drei Jahre verteilt statt, pro Jahr also in der Regel 7 Veranstaltungen. Zusätzlich finden 5 dreitägige Selbsterfahrungsseminare über 3 Jahre verteilt statt. Jeder Ausbildungskandidat erhält zu Ausbildungsbeginn ein Studienbuch, das alle Eintragungen und Vermerke enthält, die für die einzelnen TeilnehmerInnen im Verlauf der gesamten Ausbildung notwendig sind. Das Studienbuch ist ein Dokument, das eines sorgsamem Umgangs bedarf. Die theoretische Ausbildung und die Selbsterfahrung erstreckt sich auf die gesamte Zeit. Parallel dazu findet (in der Regel in den ersten 18 bis 24 Monaten) die praktische Tätigkeit statt. Im zweiten Teil der Ausbildung stehen neben der theoretischen Ausbildung und der Selbsterfahrung die praktische Ausbildung einschließlich der Supervision sowie die Dokumentation der Krankenbehandlungen im Vordergrund. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in die Gesamtausbildung ein regelmäßiges Literaturstudium einfließt. Es wird besonders für den Erwerb der Grundkenntnisse, aber auch zur Festigung und Erweiterung der vertieften Ausbildung vorausgesetzt. Dabei wird von folgender Zeiteinteilung über mindestens 4.200 Ausbildungsstunden ausgegangen:

- mindestens 1.800 Stunden praktische Tätigkeit (Dauer: mindestens 18 Monate)
- mindestens 630 Stunden theoretische Ausbildung
- mindestens 750 Stunden praktische Ausbildung (incl. 150 Stunden Supervision)
- mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung
- mindestens 500 Stunden Literaturstudium
- mindestens 150 Stunden Vor- und Nachbereitung der Behandlungsfälle
- mindestens 150 Stunden Dokumentation der Behandlungen
- mindestens 100 Stunden selbstorganisierte Studiengruppen

Die theoretische Ausbildung und die Selbsterfahrung erstrecken sich über einen Zeitraum von drei Jahren. Die praktische Tätigkeit und die praktische Ausbildung erstrecken sich über einen längeren Zeitraum.

1.4.1. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit (1800 Stunden in mind. 18 Monaten) findet in Einrichtungen statt, zu deren Arbeitsschwerpunkt die Anwendung von Psychotherapie mit Erwachsenen gehört. Die Umsetzung der theoretisch-methodischen Ausbildungsinhalte in die praktische Tätigkeit muss gewährleistet sein. Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert. Darüber hinaus sollen aber auch Kenntnisse über andere Störungen erworben werden, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Die praktische Tätigkeit muss unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht stehen. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden. Sie ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Dabei müssen folgende Abschnitte absolviert werden:

mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen, klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie im Erwachsenenalter zugelassen ist oder die von der zuständigen Landesbehörde als gleichwertige Einrichtung anerkannt wird.

1. mindestens 600 Stunden sind an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Erwachsenen oder in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.

Wenn die Tätigkeit an einer psychiatrischen, klinischen Einrichtung im stationären Bereich nicht sichergestellt ist, kann die praktische Tätigkeit für die Dauer von höchstens 600 Stunden zusätzlich an einer psychiatrischen, ambulanten Einrichtung mit einer entsprechenden Zulassung abgeleistet werden. Die Möglichkeiten der praktischen Tätigkeit im ambulanten Sektor erstrecken sich auf zur psychotherapeutischen

oder psychosomatischen Versorgung von Erwachsenen zugelassene Einrichtungen, auf die Praxen von Ärzten, die über eine Weiterbildung in Psychotherapie verfügen sowie auf Praxen von Psychologischen Psychotherapeuten. Während der praktischen Tätigkeit in einer psychiatrischen, klinischen oder ambulanten Einrichtung muss der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Erwachsenen unter Einbeziehung der Bezugspersonen (Partner, Kinder, Eltern) beteiligt sein. Die Behandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren. Jeder Ausbildungsteilnehmer erhält eine Liste von Einrichtungen zur Absolvierung der praktischen Tätigkeit, mit denen das Institut zusammenarbeitet.

1.4.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst 630 Stunden und findet parallel zur praktischen Tätigkeit und praktischen Ausbildung statt. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung von Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit und auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Systemische Therapie). Sie findet in Form von Seminaren und praktischen Übungen statt. Alle Übungskurse zur Vermittlung therapiebezogener Inhalte bzw. zur Anwendung systemischer Methoden im Rahmen der vertieften Ausbildung beziehen sich auf geschlossene Gruppen. Gasthörer werden nicht zugelassen. Der maximale Umfang an akzeptierten Fehlzeiten beträgt 5%.

1.4.3. Praktische Ausbildung und Supervision

Die praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert. Es sind mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen nachzuweisen. Die Supervision erstreckt sich auf 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchgeführt werden müssen. Die Ausbildungstherapien werden im Rahmen der erzielten Einnahmen an die Ausbildungskandidaten vergütet. Die Supervision ist auf die 600 Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen und soll bei mindestens drei unterschiedlichen Supervisoren durchgeführt werden. Die Behandlungsfälle müssen sich auf ein relevantes Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, beziehen.

Alle Patientenbehandlungen unter Supervision sind ausführlich zu dokumentieren, sechs davon ausführlich. Dazu wird ein spezielles Dokumentationsschema vorgegeben. In der Regel findet die Supervision in Gruppen mit 4 TeilnehmerInnen statt (100 Stunden). Darüber hinaus absolviert jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin 50 Stunden Einzelsupervision.

1.4.4. Selbsterfahrung

Gegenstand der therapeutischen Selbsterfahrung (120 Stunden an 15 Tagen) sind die Reflexion persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte. Zur Selbsterfahrung gehört weiterhin die Reflexion der therapeutischen Beziehung sowie die persönliche Entwicklung im Ausbildungsverlauf. Ebenso ist die Modifikation eigener problematischer Verhaltensweisen und Einstellungen ein wesentlicher Bestandteil der Selbsterfahrung. Die Selbsterfahrung wird als Gruppenselbsterfahrung bei anerkannten Supervisoren durchgeführt. Zum Selbsterfahrungsleiter darf keine verwandtschaftliche Beziehung bzw. kein wirtschaftliches oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

2. Inhaltliches Rahmencurriculum

Die theoretische Ausbildung dient der Erweiterung und Vertiefung psychotherapeutischen und psychodiagnostischen Wissens im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich. Dazu gehört ebenso das Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten. Auf der Basis des Rahmencurriculums der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten wurde von der GST ein feinstrukturiertes Curriculum entwickelt.

3. Prüfungsordnung

Mit der ordnungsgemäßen Absolvierung der Ausbildung „Psychotherapie mit Schwerpunkt Systemische Therapie“ und dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut für Systemische Therapie bei der zuständigen Landesbehörde des Ausbildungsortes

gestellt werden. Ein Abschlusszertifikat, ausgestellt von der GST bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung, wenn die in 1.4 genannten Ausbildungsteile komplett absolviert wurden. Zudem müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Ordnungsgemäß geführtes Studienbuch
2. Ableistung der praktischen Tätigkeit im Umfang von 1800 Stunden.
3. Dokumentation von 6 eigenen Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben und von der Ausbildungsstätte angenommen wurden. Diese können zum einen abgeschlossene Psychotherapien im ambulanten Bereich beinhalten und zum anderen die Planung und Durchführung psychotherapeutischer Intervention an LangzeitpatientInnen aus dem teilstationären und stationären Bereich dokumentieren.
4. Nachweis der erfolgreich bestandenen staatlichen Abschlussprüfung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Nachweise zur Erlangung des Abschlusszertifikats können bis zu 2 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsganges eingereicht werden. Auf begründeten Antrag ist eine Verlängerung möglich. Eine Teilnahmebescheinigung kann bei Absolvierung und Nachweis der theoretischen Ausbildung erteilt werden.

3.1. Zulassung zur Abschlussprüfung

Die zuständige Landesbehörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Folgende Nachweise sind dazu erforderlich (vgl. §7 PsychTh-APrV):

- Die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch

- der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie (incl. Studienfach Klinische Psychologie)
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen
- mindestens zwei schriftlich dokumentierte Fallvorstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden und
- der Nachweis der vollständig beglichenen Ausbildungskosten.

3.2. Staatliche Prüfung

Die Modalitäten der staatlichen Prüfung sind ausführlich in den § 7-18 der PsychTh-APrV geregelt. Im Folgenden wird daher nur ein Kurzüberblick gegeben. Die staatliche Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfung wird bei der zuständigen Behörde des Landes abgelegt, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Ausbildung teilnimmt. Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 4 Personen, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde. Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf nicht der Prüfungskommission angehören. Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich insbesondere auf das wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war (vgl. § 17 PsychTh-APrV). Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung über ca. 30 Minuten durchgeführt, der zweite Abschnitt als Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen und soll 120 Minuten dauern. Für die staatliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß §18 PsychTh-APrV eine Gesamtnote festgelegt.